

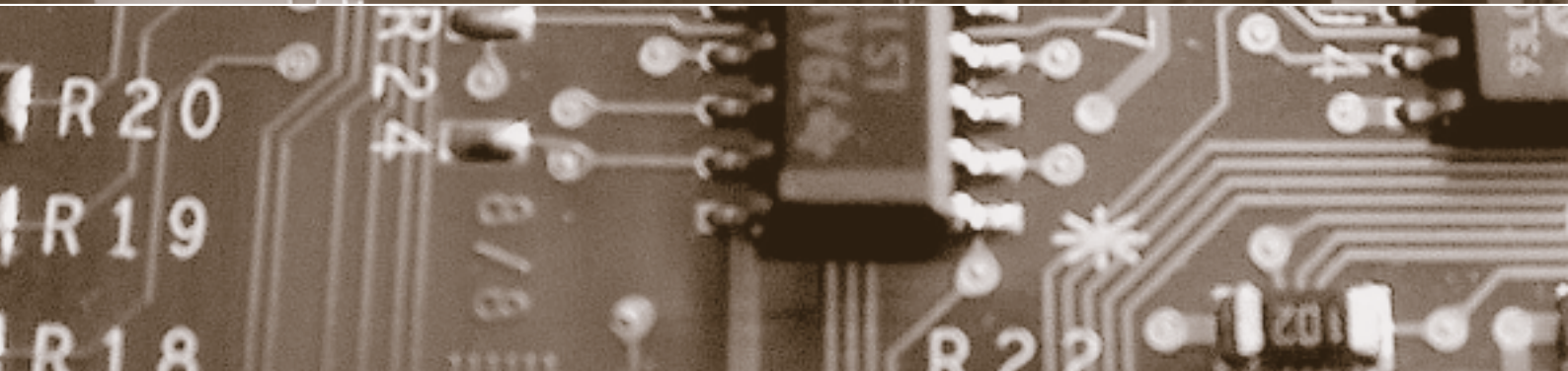
Schwerpunkt:

Staatsschutz

fokus: Kann man aus der «Fichenaffäre» lernen?

fokus: Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt

report: Datendiebstahlsfälle 2008 in Deutschland



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus



Schwerpunkt: **Staatsschutz**

auftakt

Staatsschutz – ein Hort für
Wiederholungstäter
von Roland Stark

Seite 49

Staatsschutz unter Kontrolle?
von Beat Rudin

Seite 52

Staatsschutz im Laufe der Zeit
von Georg Kreis

Seite 54

Staatsschutz braucht klare Regelungen
von Markus H.F. Mohler

Seite 60

Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt
von Bruno Baeriswyl

Seite 64

Vor zwanzig Jahren kam der «Fichen-skandal» ans Licht. Er führte u. a. zum Einsatz einer Parlamentarischen Untersuchungskommission. Kann uns die Geschichte lehren oder können wir Lehren daraus ziehen? Und welche Lektionen hätten wir allenfalls aus der Fichenaffäre von 1989/1990 ziehen können?

Staatsschutz im Laufe der Zeit

Die föderalistische Teilung von operativen und Kontrollaufgaben gemäss BWIS bereitet nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Unklare, ja teilweise widersprüchliche Bestimmungen führen zu einem Defizit punkto Föderalismus, Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung.

Staatsschutz braucht klare Regelungen

Die faktisch unbeschränkte Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universeller Personenidentifikator schafft hohe Risiken für die Grundrechte der Bürger. Österreich zeigt, wie ein Personenidentifikator mit entsprechenden Schutzmassnahmen eingeführt werden kann. In der Schweiz weitet sich indessen der unkontrollierte Gebrauch des Personenidentifikators aus.

Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer, J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 99.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

**Whistleblowing:
heikle Konflikt-
felder**

In der globalen Arbeitswelt soll Whistleblowing Wirtschaftsdelinquenz, Korruption und weitere erhebliche Missstände im Unternehmen aufdecken. Dabei werden nachhaltig Kernbereiche des Datenschutzes am Arbeitsplatz berührt. Wie können die Probleme des Whistleblowing annäherungsweise und datenschutzkonform geregelt werden?

**Datendiebstahls-
fälle 2008 in
Deutschland**

Eine Meldung über einen Datendiebstahl Deutschland jagt die andere. Wie kam es zu den verschiedenen Fällen? Was waren die Ursachen? Was kann dagegen unternommen werden?

**Vorsorgliche Mass-
nahmen des EDÖB**

Zum ersten Mal seit Einführung des DSGVO 1992 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit vorsorgliche Massnahmen bei der Anwendung des DSGVO angebracht sind. Der EDÖB sieht in der Bejahung der Frage eine Stärkung seiner Position gegenüber Datenbearbeitern.

**Verfassungswidrige und
unnötige
Regelung**

Immer häufiger erklärt der Bundesgesetzgeber das Bundesdatenschutzgesetz auch anwendbar für kantonale und kommunale öffentliche Organe – entgegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und ausserdem unnötigerweise. Ein aktuelles Beispiel betrifft die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr

report



RECHTSETZUNG

Whistleblowing: heikle Konfliktfelder

von Marie-Theres Tinnefeld

Seite 68

ZWISCHENTAKT

Lesarten ...

von Frank U. Frey

Seite 73

LESSONS TO LEARN

Datendiebstahlsfälle 2008 in Deutschland

von Martin Meints

Seite 74

RECHTSDURCHSETZUNG

Vorsorgliche Massnahmen des EDÖB

von Marc-Frédéric Schäfer

Seite 78

forum



PRIVATIM

Verfassungswidrige und unnötige Regelung

Stellungnahme von privatim

Seite 82

PRIVATIM

Google Street View

Medienmitteilung von privatim

Seite 84

ISSS

DRM: the good, the bad and the ugly?

von Giampaolo Trenta

Seite 86

agenda

Seite 87

schlussakt

«Deanonymisierung» – das neue alte Rezept

von Beat Rudin

Seite 88

Cartoon

von Hanspeter Wyss

Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt

Die «Numerierung» der Bürgerinnen und Bürger schränkt die persönliche Freiheit unbemerkt, aber massiv ein



Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
bruno.baeriswyl@dsb.zh.ch

Mit der breiten Verwendung der Sozialversicherungsnummer in Verwaltung und Privatwirtschaft wird faktisch ein universeller Personenidentifikator geschaffen, mit hohen Risiken für die Rechte der betroffenen Personen.

Die Entstehung grosser, zentraler elektronischer Datenbanken in den 1960er-Jahren war Anlass, sich Gedanken zu machen, wie angesichts der technologischen Entwicklung, die allumfassende Informationen über die Bürgerinnen und Bürger zulässt, die persönliche Freiheit garantiert werden kann. Mit den Datenschutzgesetzen wurden die Rahmenbedingungen formuliert, nach welchen sich öffentlich-rechtliche und private Datenbearbeiter zu richten haben, um diesbezügliche Risiken zu minimieren.

Seither hat die technologische Entwicklung mit der Dezentralisierung der Datenbanken und einer globalen Vernetzung neue Dimensionen angenommen.

Herausforderung Identifikation

Neben dieser technischen Entwicklung dürfen die organisatorischen und rechtlichen Aspekte nicht ausser Acht gelassen werden. Organisatorisch zeigt sich, dass die Frage nach der Authentifizierung und/oder Identifizierung einer Person in der elektronischen Welt zunehmend an Bedeutung gewinnt, und zwar sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft. Verschiedene Lösungen von übergreifenden «Identity-Management-Systemen» werden zurzeit diskutiert, wobei aus Sicht des Datenschutzes Systeme im Vordergrund stehen, die die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz der Privatheit gewährleisten¹. Noch fehlen allerdings überzeugende Implementierungen solcher «Identity-Management-Systeme».

Es erstaunt deshalb nicht, dass auch auf rechtlicher Ebene die Einführung eindeutiger Identifikatoren für Bürgerinnen und Bürger vorangetrieben wird. Ein diesbezügliches Bedürfnis ist nicht zu bestreiten. In der Schweiz erfolgte die Einführung eines Personenidentifikators indessen ohne öffentliche Diskussion über Nutzen und Gefahren. Die Datenschutzbeauftragten, die als einzige auf die Problematik hinwiesen, blieben ungehört².

Gesetzgeber öffnet Schleusen

Ein kurzer (und unvollständiger) Abriss der Rechtsentwicklung auf Bundes- und Kantonebene zeigt, dass die Schaffung eines Personenidentifikators praktisch über die Hintertür erfolgt. In diesem Prozess werden weder die Risiken für die Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger respektiert noch die Möglichkeiten der Technik ausgeschöpft, um diese Risiken zu minimieren. Die verschiedenen involvierten Stellen setzten sich für ihren jeweiligen Bereich ein, ohne indessen die Auswirkungen im Gesamtzusammenhang zu sehen.

Am Anfang stand das Bedürfnis, die nächste Volkszählung elektronisch, gestützt auf bestehende Register durchzuführen. Das Bundesamt für Statistik verlangte für die registergestützte Volkszählung nicht nur nach einer Harmonisierung der verschiedenen (Einwohner-)Register, sondern auch einen Personenidentifikator, um die richtigen Verknüpfungen vornehmen zu können. Einen Personenidentifikator für statistische Zwecke in die Register einzufügen, erschien sinnvoll und war durch technische Massnahmen auch so implementierbar, dass dessen Gebrauch ausschliesslich für diese Zwecke gewährleistet werden konnte. Doch ein sektorieller Personenidentifikator sollte keine Chance haben.

Nicht nur die registergestützte Volkszählung, sondern auch das Vorgehen des involvierten Departements auf Bundesebene stiessen indessen auf grosse Skepsis. Dem Aufwand für dieses Vorgehen stand kein entsprechender Nutzen entgegen, und die involvierten Stellen waren nicht für eine Umsetzung zu gewinnen. Es brauchte

deshalb nicht nur eine grosse Überzeugungskraft, um diese auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene für die registrierte Volkszählung zu gewinnen, sondern auch konkrete Angebote³. Nachdem bereits mit der Volkszählung 2000 den betroffenen Stellen die Verwendung von Angaben aus der Volkszählung für administrative Zwecke erlaubt wurde – was nota bene eine klar zweckwidrige Verwendung statistischer Daten bedeutet und eine Verletzung von Vorgaben des Europarates⁴ –, fiel es offensichtlich leicht, den für statistische Zwecke vorgesehenen Personenidentifikator zur generellen Verwendung freizugeben. Damit aber nicht genug: Die Ablösung der AHV-Nummer durch eine neue Sozialversicherungsnummer machte den ursprünglichen Personenidentifikator obsolet, denn diese neue Sozialversicherungsnummer liess man klammheimlich zum universellen Personenidentifikator mutieren⁵. Damit sind heute die Schleusen für dessen nahezu uneingeschränkte Verwendung geöffnet. Die Risiken für die Einschränkung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind heute so gross wie noch nie.

Grundrechtliche Schranken

Bereits in einem frühen Stadium der Gesetzgebung im Jahr 2002 lag indessen ein Gutachten von GIOVANNI BIAGGINI vor, der den Personenidentifikator im Lichte des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes untersuchte⁶. Das Gutachten kommt insbesondere zum Schluss, dass ein universeller Personenidentifikator – der eidgenössische Personenidentifikator, wie er damals noch genannt wurde – nicht ohne klare Rahmenbedingungen eingeführt werden darf. «In Anbetracht des Gefährdungspotenzials und der im verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrecht verankerten Schutzanliegen darf die Einführung eines koordinierten eidgenössischen Personenidentifikators nicht ohne flankierende Schutzmassnahmen erfolgen. Eine staatliche Schutzpflicht ist um so mehr zu bejahen, als es der Staat (Bund) selbst ist, der durch Einführung eines Personenidentifikators die fraglichen Gefahren bzw. Gefährdungspotenziale schafft. Der Bund als Urheber steht dabei in einer gesteigerten Verantwortung, der er sich nicht einfach durch «Weiterdelegation» an die Kantone oder Gemeinden und deren Organe (Gesetzgeber, andere Behörden) entziehen darf. Wegen der aus dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz fliessenden grundrechtlichen Schutzpflichten (Art. 13 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 35 BV) muss der Bund dafür sorgen, dass es nicht zu einer unkontrollierten Ausbreitung des eidgenössischen Personenidentifikators kommt. Eine allfällige Lockerung der Zweckbindung (soweit sie

sich im konkreten Fall als verfassungsrechtlich zulässig erweist) löst, wegen der damit verbundenen Gefährdungen, entsprechende grundrechtliche Schutzpflichten aus. Eine erste Möglichkeit, die Kontrolle über die Ausbreitung sicherzustellen, besteht darin, dass der Gesetzgeber selbst (auf der Stufe des formellen Gesetzes) abschliessend darüber bestimmt, welche Stelle für welche

Bereits mit der Volkszählung 2000 wurde die Verwendung von Volkszählungsangaben für administrative Zwecke erlaubt – eine klar zweckwidrige Verwendung statistischer Daten.

Zwecke den eidgenössischen Personenidentifikator nutzen darf. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Kontrolle über die Ausbreitung des Personenidentifikators durch eine Art «Zulassungssystem» zu gewährleisten⁷.

Unvollständige Gesetzgebung

Doch das Gutachten fand kaum Beachtung. In der revidierten AHV-Gesetzgebung wird nun eine neue AHV-Versichertennummer eingeführt, deren Mutation zum universellen Personenidentifikator vorgezeichnet ist.

■ Die Kernregelung bezweckt die Schaffung und Verwendung einer eindeutigen Versichertennummer, weshalb allen bisher von der AHV erfassten Personen eine neue Nummer zugeteilt wird (Art. 50c AHVG).

■ Zudem soll die neue AHV-Versichertennummer als Sozialversicherungsnummer für die gesamte Sozialversicherung dienen. Die Regelung findet sich in Art. 50d AHVG, welcher für alle in der Sozialversicherung tätigen Institutionen und Stellen eine Ermächtigung zur systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer schafft.

Kurz & bündig

Die faktisch unbeschränkte Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universeller Personenidentifikator schafft hohe Risiken für die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Ohne entsprechende Schutzmassnahmen auf organisatorischer, technischer und gesetzgeberischer Ebene verbreitet sich die Verwendung der Sozialversicherungsnummer in allen Bereichen. Insbesondere E-Government und E-Health sind Treiber dieser Entwicklung. Österreich zeigt, wie ein Personenidentifikator mit entsprechenden Schutzmassnahmen für die Grundrechte eingeführt werden kann. In der Schweiz weitet sich indessen der unkontrollierte Gebrauch des Personenidentifikators aus. Die Folgen für die Bürgerinnen und Bürger sind (noch) nicht im Einzelnen absehbar, doch machen sie den gläsernen Bürger immer greifbarer.

■ Eine systematische Verwendung ausserhalb der Sozialversicherung des Bundes ist nur dann möglich, wenn im Bereich des Bundes ein Bundesgesetz dies vorsieht und der Verwendungszweck sowie die Nutzungsberechtigten bestimmt sind (Art. 50e Abs. 1 AHVG). Absatz 2 dieser Bestimmung nennt diejenigen Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind und die Versichertennummer zur Aufgabenerfüllung systematisch verwenden dürfen, und listet vier Bereiche auf (Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung, Vollzug der Sozialhilfe, Vollzug der Steuergesetzgebung sowie die Bildungsinstitutionen).

Andere Stellen und Institutionen schliesslich, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können gemäss der Formulierung in Art. 50e Abs. 3 AHVG die Versichertennummer zur Aufgabenerfüllung systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht.

Damit wurde die «Basis dafür gelegt, dass die Versichertennummer der AHV sozusagen als administrative Personenidentifikationsnummer

Die Kantone, welche in diesem Bereich bereits legiferiert haben – beispielsweise die Kantone Bern und Basel-Landschaft⁹ –, halten sich nicht an diese Interpretation. Mit einer Generalklausel wird kantonalen und kommunalen Stellen die Verwendung der Sozialversicherungsnummer erlaubt.

Breite Verwendung

In der Praxis zeigt sich bereits heute, dass ein hoher Bedarf an einem Personenidentifikator von den einzelnen Amtsstellen angemeldet wird. Mit der Generalklausel im Gesetz sind der Verwendung keine Schranken gesetzt, allein die Mitteilung an die Zentralstelle kann dies nicht verhindern¹⁰. Insbesondere auch im Bereich des E-Government soll der Personenidentifikator zum Einsatz kommen und in die unterschiedlichen Datenbanken integriert werden. In einer Umfrage im Kanton Zürich haben spontan rund 40 Stellen ihr Interesse am Einsatz der Sozialversicherungsnummer als Personenidentifikator angemeldet. Grossprojekte im Gesundheitswesen – beispielsweise die Einführung des elektronischen Patientendossiers – setzen auf die Sozialversicherungsnummer als Patientenidentifikator.

Aber auch die Verwendung der Sozialversicherungsnummer im Privatrechtsbereich wird nicht ausgeschlossen. Damit ist unschwer absehbar, dass die Möglichkeit der beliebigen Verknüpfung unterschiedlicher Informationen aus verschiedenen Datenbanken über die Sozialversicherungsnummer erfolgen kann.

Verknüpfungen im E-Government

Zwar ist die Sozialversicherungsnummer grundsätzlich eine nichtsprechende oder anonyme Nummer: Aus der Zahlenkombination lässt sich nicht – wie bei der alten AHV-Nummer –

Die neue Sozialversicherungsnummer machte den ursprünglichen Personenidentifikator obsolet, denn man liess sie klammheimlich zum universellen Personenidentifikator mutieren.

unter der Voraussetzung einer besonderen rechtlichen Grundlage auch im kantonalen Aufgabenbereich möglich ist. Auch eine solche Nutzung ist an einen Minimalstandard in Bezug auf den Datenschutz (vgl. Art. 50f) und sichernde Massnahmen (Art. 50g) gebunden⁸.»

Was hier einschränkend gemeint ist, wird in der Praxis aber extensiv ausgelegt.

Fussnoten

¹ Siehe hierzu: <<https://www.datenschutzzentrum.de/projekte/idmanage/uld.htm>>.

² Resolution vom 9. April 2003: <http://www.privatim.ch/content/publikationen.php?publ_id=27>.

³ Siehe hierzu: NZZ vom 7. Juli 2005.

⁴ Recommendation No.R (97) 18 of the Council of Europe on the protection of personal data collected and processed for statistical purposes (30. September 1997).

⁵ Art. 6 lit. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02).

⁶ GIOVANNI BIAGGINI, Ein Personenidentifikator im Lichte des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, abrufbar unter: <<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/01189/01214/index.html?lang=de>>.

⁷ GIOVANNI BIAGGINI (Fn. 6), 53 f.

⁸ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. November 2005.

⁹ Kanton Bern: Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register; Kanton Basel-Landschaft: Anmelde- und Registergesetz vom 19. Juni 2008.

¹⁰ Art. 18 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV, SR 431.021).

¹¹ Siehe zum rechtlichen Gesamtkonzept: <<http://www.digitales.oesterreich.gv.at/site/5238/default.aspx>>.

¹² Siehe hierzu die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung Nr. 289/2004, abrufbar unter: <http://www.a-sit.at/pdfs/bgbl_e-gov-berabgrv.pdf>.

unter Umständen auf eine bestimmte Person schliessen.

Indessen bringt die schrankenlose Verwendung der Sozialversicherungsnummer in den unterschiedlichsten Bereichen sehr rasch die Verknüpfung mit identifizierenden Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort. Und da die Nummer unkoordiniert in den verschiedenen Bereichen eingesetzt werden wird, sind die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Anonymität der Nummer nicht einheitlich gewährleistet. Sobald eine Stelle über personifizierte Angaben zu einer Sozialversicherungsnummer verfügt, sind für sie alle anderen Informationen, die mit einer solchen Nummer verknüpft sind, deanonymisiert. Ohne Weiteres ist vorstellbar, dass die breite Verwendung auch zu einer Veröffentlichung solcher Nummern führt, weil sie Bürgerinnen und Bürger im Internet für E-Government- oder E-Businessanwendungen als Identifikator einsetzen (müssen). Damit wird klar, dass alle Informationen, die mit dieser Nummer verknüpft sind, nicht mehr anonym sind.

Offensichtlich ist man sich beim Aufbau von Kommunikationsinfrastrukturen in der Schweiz insbesondere im Bereich des E-Government oder E-Health (noch) nicht bewusst, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer eine (notwendige) Geheimhaltung der Informationen praktisch verunmöglicht. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies nicht nur, dass der Schutz ihrer Daten in Bezug auf die Vertraulichkeit kaum mehr zu gewährleisten ist, sondern auch, dass das Risiko von zweckwidrigen Datenbearbeitungen durch die leichte, bereichsübergreifende Verknüpfung der Daten massiv zunimmt.

Verhältnismässige Lösungen möglich

Mit einem gezielten Einsatz der Technologie ist indessen nicht nur der Einsatz von sicheren Personenidentifikatoren möglich, sondern auch deren datenschutzkonforme Verwendung. In Österreich¹¹ beispielsweise wurde eine Infrastruktur aufgebaut, die jedem Bürger und jeder Bürgerin eine eindeutige Nummer zuweist. Diese Nummer wird indessen nicht verwendet, sondern dient nur der Erstellung von bereichsspezifischen Personenidentifikatoren¹². Eine Zentralstelle verteilt die Nummern in die verschiedenen Bereiche (z. B. Gesundheitswesen, Statistik, Bildung), wobei diese Bereiche sodann über einen eindeutigen Identifikator verfügen. Die Verknüpfung der bereichsspezifischen Identifikatoren ist ausgeschlossen, und auch die Zentralstelle kann keine Verknüpfungen vornehmen. Dahinter steckt ein kryptografisches Verfahren, das bisher diese Sicherheit gewährleisten konnte.

Fazit

Die Herausforderungen für den Schutz der Privatheit sind grösser geworden, und die Verwirklichung einer datenschutzfreundlichen Technikgestaltung wurde zum Schlüsselement eines wirksamen Datenschutzes. Doch die Rechtsetzung hat auch die Risiken zu berücksichtigen und kann die technische Entwicklung nicht ausser

Mit gezieltem Technologieeinsatz – wie z.B. in Österreich – ist nicht nur der Einsatz von sicheren Personenidentifikatoren möglich, sondern auch ihre datenschutzkonforme Verwendung.

Acht lassen. Obwohl in der Regel die Rechtsetzung der Technik hinterher eilt, ist es in diesem Fall umgekehrt. Mit fatalen Folgen für das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Die Einführung der Sozialversicherungsnummer als universeller Personenidentifikator praktisch durch die Hintertür verunmöglicht, dass angemessene Massnahmen zur Minimierung der Risiken auf technischer, organisatorischer und rechtlicher Ebene getroffen wurden. Angemessene Lösungen, die die datenschutzrechtlichen Anliegen berücksichtigen, sind ohne weiteres möglich. Doch das aktuelle Vorgehen ignoriert den Anspruch auf den Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und macht den gläsernen Bürger greifbar.

Bei der Referendumsabstimmung am 17. Mai 2009 über die Einführung des biometrischen Passes hat die Bevölkerung reagiert. Bei dieser Abstimmung stand der Datenschutz im Vordergrund: Eine zentrale Datenbank beim Bundesamt für Polizei (fedpol) soll die Fingerabdrücke aller Passinhaberinnen und Passinhaber speichern. Eine solche Datenbank ist weder notwendig, um die Authentifizierung und Identifikation des Passinhabers zu gewährleisten, noch ist sie vom Schengen-Recht her vorgeschrieben. Das Unbehagen der Bevölkerung gegenüber dieser unverhältnismässigen Datenbearbeitung zeigte sich im hohen Nein-Anteil von 49,9 Prozent. Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universeller Personenidentifikator könnte durchaus zu einem ähnlichen Politikum werden: Die Eingriffe in die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger sind hier um einiges grösser. Die Bevölkerung hatte bisher aber noch keine Gelegenheit, sich hierzu zu äussern. Dessen Einführung erfolgt schleichend. Doch wer hier keine Transparenz schafft und versucht, die Bevölkerung zu umgehen, baut auf Sand. ■

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 123.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 